



Januar 2012

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# Terrorismus

## Artikel 15 (Abweichen im Notstandsfall)

Ermöglicht einem Staat einseitig von einigen seiner Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in bestimmten Ausnahmefällen<sup>1</sup> abzuweichen und wurde von einigen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Terrorismus angewandt.

### Fälle, in denen der EGMR Abweichungen untersucht hat

[Lawless gegen Irland](#) 01.07.1961 (das erste Urteil des Gerichtshofs)

Von Irland ergriffene, von der Konvention abweichende Maßnahmen aus dem Jahre 1957 nach terroristischen Gewaltakten im Zusammenhang mit dem Nordirlandkonflikt.

Der Beschwerdeführer, der verdächtigt wurde ein Mitglied der IRA („Irish Republican Army“) zu sein, behauptete, dass er von Juli bis Dezember 1957 ohne Gerichtsverfahren in einem militärischen Gefangenenlager im Hoheitsgebiet der Republik Irland inhaftiert war.

[Keine Verletzung von Artikel 7 \(keine Strafe ohne Gesetz\)](#)

[Irland gegen Vereinigtes Königreich](#) 18.01.1978

Von der Konvention abweichende Maßnahmen, die durch das Vereinigte Königreich Anfang der 1970er Jahre im Hinblick auf dessen Verwaltung Nordirlands ergriffen und mehrfach erneuert wurden.

[Brannigan und Mc Bride gegen Vereinigtes Königreich](#) 25.05.1993

Weitere von der Konvention abweichende Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland im Jahre 1989.

[Aksoy gegen Türkei](#) 18.12.1996

Von der Konvention abweichende Maßnahmen, die von der Türkei in Bezug auf den Südosten der Türkei aufgrund von Zusammenstößen zwischen Sicherheitskräften und Mitgliedern der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans), einer terroristischen Organisation, ergriffen wurden.

[A. u. a. gegen Vereinigtes Königreich](#) 19.02.2009

Von der Konvention abweichende Maßnahmen, die durch das Vereinigte Königreich nach den terroristischen Anschlägen am 11. September 2001 in den USA ergriffen wurden.

## 1. (Mutmaßliche) Terroristen in Gewahrsam

### Nasr und Ghali gegen Italien – ANHÄNGIGES VERFAHREN

Zugestellt am 22.11.2011

Betrifft eine "außerordentliche Überstellung" (*extraordinary rendition*): Der Beschwerdeführer, Imam Abu Omar – ein ägyptischer Staatsbürger mit Status eines politischen Flüchtlings in Italien – behauptet, entführt und nach Ägypten gebracht worden zu sein, wo er mehrere Monate unter unmenschlichen Bedingungen im Geheimen

<sup>1</sup> „Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.“

gefangen gehalten worden sei. Die zweite Beschwerdeführerin, seine Frau, beanstandet, dass die italienischen Behörden sie im Unklaren darüber ließen, was ihrem Mann zustieß. Der Fall wurde von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und im Europäischen Parlament diskutiert.

Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde)

### **El-Masri gegen „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ - ANHÄNGIGES VERFAHREN**

Zugestellt am 28.09.2010

Betrifft eine "außerordentliche Überstellung": Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger libanesischer Herkunft und beanstandet, dass die mazedonische Polizei ihn im Dezember 2003 verhaftete, 23 Tage in einem Motel in Skopje festhielt, wo sie ihn über angebliche Verbindungen zu terroristischen Organisationen befragte und anschließend an CIA-Agenten überstellte, die ihn nach Afghanistan ausflogen, wo er bis Mai 2004 in Haft blieb. Sein Fall wurde ausführlich in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und im Europäischen Parlament diskutiert.

Berufung auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 10 (Meinungsfreiheit) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde)

### **Misshandlung**

Nach Artikel 15 sind einige Maßnahmen nicht zulässig, gleichgültig welcher Notfall vorliegt. So ist Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Folter) ein absolut unveräußerliches Recht.

### **Frérot gegen Frankreich**

12.6.2007

Der Beschwerdeführer, ein ehemaliges Mitglied der linksextremen bewaffneten Bewegung „Action directe“ wurde im Jahre 1995 – neben anderen Straftaten – wegen Terrorismus zu 30 Jahren Gefängnis verurteilt und beanstandete die Leibesvisitationen im Gefängnis.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren)

### **Ramirez Sanchez gegen Frankreich**

04.07.2006

Der Beschwerdeführer, besser bekannt als "Carlos der Schakal", der in den 1970er Jahren als der gefährlichste Terrorist der Welt galt, beanstandete seine achtjährige Einzelhaft nach seiner Verurteilung wegen terroristischer Delikte.

Keine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) wegen der Dauer der Einzelhaft;

Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) wegen des Fehlens eines Rechtsmittels im französischen Recht, das dem Beschwerdeführer erlaubt hätte, die Verlängerung seiner Einzelhaft anzufechten.

### **Öcalan gegen die Türkei**

12.05.2005

Der Fall betraf die Bedingungen der Überstellung in die Türkei und die anschließende Inhaftierung von Abdullah Öcalan, dem ehemaligen Führer der PKK, der zuvor wegen Handlungen, die auf die Abspaltung eines Teils des türkischen Hoheitsgebiets abzielten, zum Tode verurteilt wurde.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), da die Todesstrafe nach einem unfairen Gerichtsverfahren verhängt wurde.

[Verletzung von Artikel 5 § 4 \(Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist\) und Artikel 5 § 3 \(Recht, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden\)](#)

[Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren\) und Artikel 6 § 1 in Verbindung mit Artikel 6 § 3 \(b\) \(Recht auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung\) und \(c\) \(Recht auf einen Verteidiger eigener Wahl\)](#)

### **Martinez Sala gegen Spanien**

02.11.2004

Der Gerichtshof befand, dass die spanischen Behörden es versäumt hatten, eine wirksame offizielle Untersuchung bezüglich der Behauptungen der Beschwerdeführer, sie seien in Polizeigewahrsam misshandelt worden, einzuleiten. Die Beschwerdeführer wurden im Sommer 1992 kurz vor den Olympischen Spielen in Barcelona im Zusammenhang mit Ermittlungen zu terroristischen Straftaten verhaftet.

[Keine Verletzung von Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung\)](#)

[Verletzung von Artikel 3 \(Untersuchung\)](#)

### **Aksoy gegen die Türkei**

18.12.1996

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass seine Inhaftierung 1992 wegen des Verdachts der Beihilfe und Anstiftung von PKK-Terroristen rechtswidrig gewesen sei und er gefoltert wurde („Palästinensisches Hängen“, d.h. er wurde nackt an seinen auf dem Rücken gebundenen Armen aufgehängt).

[Verletzungen der Artikel 3 \(Verbot der Folter\), 5 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\) und 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\)](#)

### **Irland gegen Vereinigtes Königreich**

18.01.1978

Von August 1971 bis Dezember 1975 übten die britischen Behörden eine Reihe von „außergerichtlichen“ Befugnissen, wie Festnahmen und Internierungen in Nordirland aus. Der Fall betraf die Beschwerde der irischen Regierung über Umfang und Durchführung dieser Maßnahmen und insbesondere die Praxis der psychologischen Verhörmethoden (Gegen-die-Wand-Stehen, Überstreifen einer Kapuze, Einsatz von Lärm, Schlafentzug, Nahrungsentzug) während der präventiven Internierung von Terrorverdächtigen. Der Gerichtshof befand, dass diese Methoden intensive physische und psychische Leiden verursacht hatten.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 5 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\) oder 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)

### **Ausweisung / Abschiebung (mutmaßlicher) Terroristen**

Wenn eine ernsthafte Gefahr von Misshandlungen in einem anderen Staat besteht, ist die Verpflichtung, ein Individuum nicht in diesen Staat zu überstellen, absolut; es können keine im öffentlichen Interesse liegenden Gründe für eine Ausweisung oder Abschiebung vorgebracht werden, die die Gefahr von Misshandlungen bei Rückkehr des Individuums überwiegen könnten; dies gilt unabhängig von der Straftat oder des Verhaltens.

### **Babar Ahmad u.a. gegen Vereinigtes Königreich**

10.04.2012

Betraf die Beschwerden sechs mutmaßlicher internationaler Terroristen – Babar Ahmad, Haroon Rashid Aswat, Syed Tahla Ahsan, Mustafa Kamal Mustafa (bekannt als Abu Hamza), Adel Abdul Bary and Khaled Al-Fawwaz – die bis zu ihrer Auslieferung an die USA in Großbritannien festgehalten werden.

[Der Gerichtshof entschied einstimmig, es bestünde](#)

[- keine Verletzung von Artikel 3 \(Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung\) in Folge der Haftbedingungen in einem Gefängnis mit der höchstmöglichen Sicherheitsstufe \(dem ADX Florence, einem amerikanischen „Supermax-Gefängnis\) im](#)

Falle der Auslieferung von Herrn Ahmad, Herrn Ahsan, Herrn Abu Hamza, Herrn Bary und Herrn Al-Fawwaz an die USA; und  
- keine Verletzung von Artikel 3 hinsichtlich der möglichen Länge der Haftstrafen.

Der Gerichtshof stellte die Untersuchung der Beschwerde Herrn Aswats zurück, da weitere Eingaben der Parteien hinsichtlich seiner Schizophrenie und seiner möglichen Haft in einem amerikanischen Hochsicherheitsgefängnis erforderlich waren.

### Omar Othman gegen Vereinigtes Königreich

17.01.2012

Der Beschwerdeführer, Omar Othman (auch bekannt als Abu Qatada), beanstandete seine Überstellung nach Jordanien, wo er in seiner Abwesenheit wegen verschiedener terroristischer Straftaten verurteilt wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass die diplomatischen Zusicherungen der jordanischen Regierung an die Regierung Großbritanniens ausreichenden Schutz für Herrn Othman boten, und folglich, **im Falle seiner Rückführung nach Jordanien, kein Risiko einer Misshandlung - und somit keine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) - bestand.**

Der Gerichtshof stellte jedoch zudem fest, dass die Rückführung eine **Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)** darstellen würde, da eine ernsthafte Gefahr bestand, dass durch Folter erlangte Beweismittel in seinem Wiederaufnahmeverfahren zugelassen würden.

**Es war das erste Mal, dass der Gerichtshof befand, dass eine Auslieferung gegen Artikel 6 verstoßen würde.** Die Entscheidung spiegelte den internationalen Konsens wieder, dass die Einbringung von Beweismitteln, welche durch Folter erlangt wurden, ein faires Verfahren unmöglich machte. Der Gerichtshof befand darüber hinaus, dass eine Rückführung in diesem Fall keine Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) darstellen würde.

### H.R. gegen Frankreich

22.09.2011

Betraf den Vorwurf, dass der in Frankreich wegen terroristischer Aktivitäten verurteilte Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Algerien der Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt wäre.

**Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), wenn der Beschwerdeführer nach Algerien abgeschoben würde.**

### Beghal gegen Frankreich

06.09.2011

Betraf den Vorwurf, dass der Beschwerdeführer, der in Frankreich wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt worden war, bei einer Rückführung nach Algerien der Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt wäre, was insbesondere eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) darstellen würde.

**Unzulässig** (Der Gerichtshof stellte fest, dass wegen der laufenden Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und seiner zeitweiligen Inhaftierung eine Abschiebung nicht mehr möglich sei. Er könne daher nicht mehr behaupten, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 zu sein.)

### Daoudi gegen Frankreich

03.12.2009

Der Beschwerdeführer, ein algerischer Staatsangehöriger, wurde in Frankreich im Rahmen einer Operation zur Zerschlagung einer islamistischen radikal-militanten Gruppe mit Verbindungen zu Al-Qaida verhaftet und verurteilt, sowie verdächtig, einen Selbstmordanschlag auf die US-Botschaft in Paris geplant zu haben.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) im Falle der Abschiebung des Beschwerdeführers nach Algerien.

### Saadi gegen Italien

28.02.2008

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) falls der Beschwerdeführer nach Tunesien abgeschoben würde (wo er 2005 mutmaßlich in Abwesenheit wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 20 Jahren Haft verurteilt wurde).

### Shamayev u.a. gegen Georgien und Russland

12.04.2005

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) falls die Entscheidung Herrn Gelogayev – mit der Begründung, er sei ein terroristischer Rebelle, der sich am Tschetschenien-Konflikt beteiligt hatte – nach Russland abzuschieben, vollstreckt würde.

### Chahal gegen Vereinigtes Königreich

15.11.1996

Der Gerichtshof entschied, dass ein Unterstützer der Sikh-Separatisten, dessen Ausweisungsverfügung aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt war, einer ernsthaften Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt wäre, wenn er nach Indien zurückgeführt würde (dem Gerichtshof reichten die Zusicherungen der indischen Regierung nicht aus).

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung), wenn die Abschiebung nach Indien vollstreckt würde.

**Zwei Fälle, in denen der betreffende Staat trotz der gegenteiligen Verfügung des Gerichtshofs gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung (vorläufige Maßnahmen) mutmaßliche Terroristen ausgewiesen/abgeschoben hat.**

### Ben Khemais gegen Italien

24.02.2009

Aufgrund seiner Rolle bei verschiedenen Aktivitäten islamischer Extremisten wurde der Beschwerdeführer nach Tunesien abgeschoben, wo er in Abwesenheit zu zehn Jahren Haft wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt worden war.

Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung)

Verletzung von Artikel 34 (Recht auf Individualbeschwerde)

### Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei

04.02.2005

Im Jahr 1999 wurden zwei Mitglieder der Oppositionspartei ERK, die verdächtigt wurden, einen Bombenanschlag in Usbekistan verübt und einen Terroranschlag auf den Präsidenten der Republik versucht zu haben, nach Usbekistan ausgewiesen.

Keine Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung)

Verletzung von Artikel 34 (Recht auf Individualbeschwerde)

Fragen im Zusammenhang mit Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Hinreichender Verdacht

Artikel 5 verbietet die Festnahme einer Person zum Verhör, wenn dies nur Teil einer Informationsgewinnung ist (es muss zumindest grundsätzlich die Absicht vorliegen, Anklage zu erheben)

### Murray gegen Vereinigtes Königreich

28.10.1994

Der Beschwerdeführer wurde aufgrund des Verdachts, Geld für die IRA gesammelt zu haben, festgenommen.

### O'Hara gegen Vereinigtes Königreich

16.10.2001

Prominentes Mitglied der Sinn Féin wurde wegen mutmaßlicher Beteiligung an einem Mord der IRA verhaftet.

In keinem der Fälle lag eine Verletzung von Artikel 5 § 1 vor. Der Gerichtshof entschied, dass die Verhaftung der Beschwerdeführer wegen Verdachts terroristischer Aktivitäten Teil geplanter Operationen war und auf Beweisen oder nachrichtendienstlichen Informationen über terroristische Aktivitäten fußte. Daher erfüllten sie die Voraussetzungen eines „auf vernünftigen Erwägungen beruhenden, ehrlichen Verdachts“.

### Fox, Campbell und Hartley gegen Vereinigtes Königreich

30.08.1990

Die Beschwerdeführer wurden in Nordirland von einem Polizisten nach einem (inzwischen abgeschafften) Gesetz festgenommen, das diesen berechtigte, jede als Terroristen verdächtige Person bis zu 72 Stunden in Polizeihaft zu nehmen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um festzustellen, dass ein objektiv bestimmter „begründeter Verdacht“ für die Festnahmen vorlag.

## **Das Recht, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt zu werden**

Jede festgenommene Person muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt zu werden (Artikel 5 § 3); die Frist beginnt mit der Festnahme.

### Brannigan und McBride gegen Vereinigtes Königreich

25.05.1993

Inhaftierung von IRA-Verdächtigen für einen Zeitraum, der länger war als im *Brogan Fall* (siehe unten) und gleichwohl nicht gegen die Konvention verstieß, da das Vereinigte Königreich sich wirksam auf die Notfallregelung des Artikel 15 (siehe S. 1 oben) berufen hatte.

[Keine Verletzung von Artikel 5 § 3](#)

### Brogan u.a. gegen Vereinigtes Königreich

29.11.1988

Vier unter Terrorismusverdacht stehende Personen wurden von der Polizei in Nordirland festgenommen und ohne Anklageerhebung und ohne einem Richter vorgeführt zu werden, Verhören unterzogen, die zwischen vier Tagen und sechs Tagen andauerten. Anschließend wurden sie freigelassen. Der Gerichtshof befand, dass die erforderliche „Unverzüglichkeit“, bei einer Verzögerung von vier Tagen oder länger nicht gewahrt wurde.

[Verletzung von Artikel 5 § 3](#)

Inhaftierung auf unbestimmte Zeit

### A. u.a. gegen Vereinigtes Königreich

19.2.2009

Beschwerden über die Inhaftierung unter Hochsicherheitsbedingungen auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die die Inhaftierung von Ausländern, die der Innenminister offiziell als Terrorismusverdächtige eingestuft hatte, auf unbegrenzte Zeit ermöglichte. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Inhaftierung der Beschwerdeführer noch nicht die

Schwelle einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung – mithin eine Verletzung von Artikel 3 – erreicht hatte, allerdings eine:

Verletzung von Artikel 5 § 1 – da die Beschwerdeführer (mit Ausnahme der marokkanischen und französischen Beschwerdeführer, die aus freien Stücken das Vereinigte Königreich verließen) nicht zum Zwecke der Abschiebung in Haft genommen worden waren und, wie das *House of Lords* ebenfalls befunden hatte, die von der Konvention abweichende Regelung, welche ihre Inhaftierung auf unbestimmte Zeit wegen des Verdachts auf Terrorismus ermöglichte, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Staatsangehörigen und Ausländern darstellte.

Darüber hinaus lagen Verletzungen von Artikel 5 §§ 4 und 5 vor.

## Fragen im Zusammenhang mit Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

### Salduz gegen die Türkei

27.11.2008

Der zur fraglichen Zeit noch minderjährige Beschwerdeführer war wegen des Verdachts der Teilnahme an einer illegalen Demonstration zur Unterstützung des inhaftierten Führers der PKK verhaftet und beschuldigt worden, illegal ein Banner von einer Brücke gehängt zu haben. Er wurde später wegen Unterstützung der PKK verurteilt. Der Fall betraf die Beschränkung des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Verteidiger in Polizeigewahrsam wegen einer Straftat, die – altersunabhängig – die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte betraf.

Verletzung von Artikel 6 § 3 (c) (Recht auf einen Verteidiger eigener Wahl) in Verbindung mit Art. 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren)

### Heaney und McGuinness gegen Irland

21.12.2000

Betraf das Schweigerecht der Beschwerdeführer und ihr Recht sich, nach ihrer Festnahme wegen des Verdachts einer schweren terroristischen Straftat, nicht selbst belasten zu müssen.

Verletzung von Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

## 2. Opfer des Terrorismus

Die Staaten sind verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu treffen um die Grundrechte aller ihrer Hoheitsgewalt Unterstehenden vor terroristischen Akten zu beschützen.<sup>2</sup>

### Finogenov u.a. gegen Russland und Chernetsova u.a. gegen Russland

20.12.2011

Der Fall betraf die Besetzung des "Dubrowka"-Theaters in Moskau im Oktober 2002 durch tschetschenische Separatisten und die Entscheidung, die Terroristen zu überwältigen und die Geiseln mithilfe eines Gaseinsatzes zu befreien.

Keine Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben) hinsichtlich der Entscheidung, die Geiselnahme mit Gewalt und durch Einsatz von Gas zu beenden;

Verletzung von Artikel 2 aufgrund der unzureichenden Planung und Umsetzung der Rettungsaktion;

Verletzung von Artikel 2 hinsichtlich der unzureichenden Untersuchung der Vorwürfe, die Behörden hätten die Rettungsaktion sorgfaltswidrig geplant und durchgeführt und es habe medizinische Hilfe für die Geiseln gefehlt.

<sup>2</sup> Vgl. ["Human Rights and the fight against Terrorism", The Council of Europe Guidelines.](#)

### **Içyer gegen die Türkei**

12.01.2006

Der Beschwerdeführer rügte, insbesondere unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung) und Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums), dass die türkischen Behörden sich geweigert hätten, ihm die Rückkehr zu seinem Haus zu gewähren, aus dem er 1994 wegen terroristischer Aktivitäten in dieser Region vertrieben worden war. Der Fall betraf die Wirksamkeit des Rechtsmittels vor der Kommission, die durch das Gesetz über die Entschädigung für durch Terrorismus erlittene Verluste eingeführt worden war.

**Unzulässig** (der Gerichtshof stellte fest, dass das Gesetz eine angemessene Entschädigung vorsah und es dem Beschwerdeführer nun zweifellos freigestellt war, in sein Dorf zurückzukehren. Rund 1.500 Fälle im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Dörfer wurden daher vom Gerichtshof im Lichte dieser Entscheidung für unzulässig erklärt).

## 3. Terrorismusprävention

Alle Maßnahmen, die von Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffen werden, müssen mit den Menschenrechten und dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sein, unter Ausschluss jeglicher Form von Willkür sowie jeglicher diskriminierender oder rassistischer Behandlung, und müssen unter angemessener Aufsicht durchgeführt werden.

### Staatliche Gewaltanwendung zur Selbstverteidigung (Artikel 2)

Artikel 2 § 2 rechtfertigt Gewaltanwendung nur, wenn sie unbedingt erforderlich ist.

#### **Armani da Silva gegen Vereinigtes Königreich - ANHÄNGIGES VERFAHREN**

Zugestellt am 28.09.2010

Betrifft die Erschießung eines brasilianischen Staatsangehörigen, der von der Polizei in der U-Bahn fälschlicherweise als Selbstmordattentäter identifiziert wurde.

[Berufung insbesondere auf Artikel 2 \(Recht auf Leben\)](#)

#### **McCann u.a. gegen Vereinigtes Königreich**

27.09.1995

Drei Mitglieder der Provisorischen IRA, die verdächtigt wurden, eine Fernbedienung bei sich zu tragen, um eine Bombe explodieren zu lassen, wurden von SAS-Soldaten in Gibraltar auf offener Straße erschossen.

[Verletzung von Artikel 2 \(Recht auf Leben\)](#)

### Auflösung politischer Parteien (Artikel 11)

#### **Herri Batasuna und Batasuna gegen Spanien**

#### **Etxeberría u.a. gegen Spanien**

#### **Herritarren Zerrenda gegen Spanien**

30.06.2009

Der erste Fall betraf die Auflösung der politischen Parteien Herri Batasuna und Batasuna, weil sie Verbindungen zur terroristischen Organisation ETA hätten. Der Gerichtshof befand, dass die Vorhaben der Beschwerdeführer im Widerspruch zu dem Konzept einer „demokratischen Gesellschaft“ standen und eine erhebliche Bedrohung für die spanische Demokratie zur Folge gehabt hatten.

[Keine Verletzung von Artikel 11 \(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit\)](#)

Der zweite und dritte Fall betraf das den Beschwerdeführern auferlegte Verbot für Wahlen zu kandidieren, aufgrund ihrer Tätigkeiten in politischen Parteien (insbesondere Herri Batasuna und Batasuna), die für rechtswidrig erklärt und aufgelöst worden waren.

Keine Verstöße gegen Artikel 3 Protokoll Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen), Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) oder Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde).

**Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei u.a. gegen die Türkei**

30.01.1998

Betraf die Auflösung der Vereinigten Kommunistischen Partei der Türkei ("VKPT") und das gegen ihre Führer gerichtete Verbot, ein ähnliches Amt in einer anderen politischen Partei inne zu haben. Der Gerichtshof entschied, dass die Auflösung der Partei nicht "notwendig in einer demokratischen Gesellschaft" war und stellte vor allem fest, dass keine Beweise dafür vorlagen, dass die VKPT für die Terrorismusprobleme in der Türkei verantwortlich war.

[Verletzung von Artikel 11 \(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit\)](#)

**Ähnliche Fälle**

**Sozialistische Partei u.a. gegen die Türkei**

25.5.1998

**Freiheit und Demokratie Partei (ÖZDEP) gegen die Türkei**

8.12.1999

**Yazar, Karatas, Aksoy und the People's Labour Party (HEP) gegen die Türkei**

09.04.2002

Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10)

**Zwei Unzulässigkeitsentscheidungen (der Europäischen Menschenrechtskommission)**

**Brind gegen Vereinigtes Königreich**

Unzulässigkeitsentscheidung 09.05.1994

Die Fälle betrafen Beschwerden nach Artikel 10 über Anordnungen/Bescheide, die eine Ausstrahlung jeglicher Interviews/Berichte über Interviews und jedes gesprochenes Wort eines Vertreters oder Unterstützers terroristischer Organisationen wie der IRA untersagte. Im ersten Fall stellte die Kommission fest, dass die Anordnung im Einklang mit dem Ziel des Schutzes der nationalen Sicherheit und der Verhinderung von Regellosigkeit und Verbrechen stand; im zweiten Fall stellte die Kommission fest, dass die Anordnung, die Stimme eines Schauspielers für die Ausstrahlung von Interviews zu benutzen, einen begrenzten Eingriff darstellte.

**Purcell u.a. gegen Irland**

Unzulässigkeitsentscheidung 16.04.1991

**Ürper u.a. gegen die Türkei**

20.10.2009

Betraf Rügen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Aussetzung der Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Zeitungen, die als Propaganda für eine terroristische Organisation angesehen wurden.

[Verletzung von Artikel 10 \(Freiheit der Meinungsäußerung\)](#)

**Ähnliche Verfahren**

**Gözel und Özer gegen die Türkei**

06.07.2010

**Turgay u.a. gegen die Türkei**

15.06.2010

### Falakaoglu und Saygili gegen die Türkei

19.12.2006

Betraf die Rüge der Beschwerdeführer hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verurteilung nach dem Terrorismus-Präventions-Gesetzes wegen der Veröffentlichung von Presseartikeln, in der Vertreter des Staates als Ziele terroristischer Organisationen benannt wurden.

Verletzung von Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung)

### Association Ekin gegen Frankreich

17.07.2001

Betraf das Verbreitungsverbot eines Buches über die baskische Kultur. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Buch keine Inhalte enthielt, die auf eine Aufstachelung zu Gewalt oder Separatismus hindeuteten und entschied, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers nicht „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ war.

Verletzung von Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung)

Maßnahmen, die in die Privatsphäre eingreifen (Artikel 8)

### NADA gegen die Schweiz ANHÄNGIG VOR DER GROSSEN KAMMER

Mündliche Verhandlung am 23.03.2011

Betrifft eine Reihe von Beschränkungen für Personen, die auf einer „schwarzen Liste“ stehen, und die von den Behörden auf Grundlage der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates als Teil des Kampfes gegen Al-Qaida und die Taliban erlassen wurden. Berufung auf Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 13 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)

### Gillan und Quinton gegen Vereinigtes Königreich

12.01.2010

Betraf die Befugnis, die der Polizei gemäß der Artikel 44-47 des Anti-Terror-Gesetz von 2000 übertragen worden war und diese ermächtigte, Personen ohne Tatverdacht anzuhalten und zu durchsuchen.

Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat und Familienlebens)

### Klass u.a. gegen Deutschland

06.09.1978

Betraf die Beschwerden fünf deutscher Anwälte über das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses in Deutschland, das die Behörden zur Überwachung ihrer Korrespondenz und Telefongespräche berechtigte, ohne die Verpflichtung, sie anschließend über die gegen sie ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Der Gerichtshof stellte fest, dass aufgrund der Bedrohung durch Spionage und Terrorismus unter Ausnahmebedingungen bestimmte Vorschriften, die den Staat zu heimlicher Überwachung berechtigten, im Sinne von Artikel 8 in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit und/oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten notwendig seien. Keine Verletzung von Artikel 8.

**Pressekontakt: [echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) Tel: +33 3 90 21 42 08**